



VERORDNUNG

über die Benützung des Sport- und Freizeitplatzes Selderboden, Silenen

(vom 20. November 2002)

VERORDNUNG

über die Benützung des Sport- und Freizeitplatzes Selderboden
(vom 20. November 2002)

Die Einwohnergemeindeversammlung Silenen beschliesst gestützt auf Art. 106 und 110 Abs. 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung:

Artikel 1 Zweck

Der Sport- und Freizeitplatz Selderboden dient in erster Linie der Bevölkerung und den Schulen sowie den Vereinen und Institutionen von Silenen.

Veranstaltungen mit regionalen Charakter sind ebenfalls möglich. Veranstaltungen von Privatpersonen sowie Anlässe mit kommerziellem Charakter sind grundsätzlich nicht vorgesehen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

Artikel 2 Zuständigkeit

Der Gemeinderat ist zuständig für die Benützung und die Bewilligungen der Sport- und Spielplätze sowie der Lokale.

Artikel 3 Organisation

Der Gemeinderat Silenen erarbeitet eine Benützungsordnung für die Sport- und Spielplätze und die Lokale.

Er legt insbesondere die Benützungsart, die Hausordnung, die Inventar- und Gerätebenützung sowie die Verantwortlichkeiten fest.

Artikel 4 Aufsicht

Die Aufsicht über die Benützung der Anlagen und Räumlichkeiten obliegt dem Gemeinderat sowie dem Haus- und Platzwart beziehungsweise der Haus- und Platzwartin.

Den Anordnungen und Weisungen der Aufsichtsorgane sind Folge zu leisten. Bei groben Verstössen gegen die Benützungsordnung kann der Gemeinderat den Fehlbaren die Benützung der Lokale und Plätze vorübergehend oder dauernd verbieten.

Artikel 5 Gesuche

Gesuche für Benützung von Lokalen und Plätzen sind schriftlich mit dem entsprechenden Gesuchsformular dem Gemeinderat einzureichen.

Ausnahmen werden ausschliesslich durch den Gemeinderat bewilligt.

Artikel 6 Dauerbelegungen

Dauerbelegungen richten sich nach dem Belegungsplan. Die Bewilligung für eine dauernde Benützung gilt für ein Jahr. Die gewünschte Dauerbelegung muss jedes Jahr bis 31. Oktober beim Gemeinderat eingereicht werden. Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Bewilligung zu entziehen oder abzuändern. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich Vereine wiederholt nicht an die Bestimmungen dieses Reglements halten.

Artikel 7 Meldepflicht

Die Benützer sind verpflichtet, festgestellte Schäden sofort den Aufsichtsorganen zu melden.

Artikel 8 Haftung bei Unfällen

Die Gemeinde lehnt jede Haftung für die Benützung und den Betrieb ab.
Die Vereine und Institutionen haben eine eigene Versicherung abzuschliessen.

Artikel 9 Benutzungsdauer

Der Sportbetrieb auf der Sportanlage muss spätestens um 22.00 Uhr eingestellt sein (Licht gelöscht). Das weitere Verbleiben auf dem Areal ist unter Einhaltung der Nachtruhe gestattet.

Artikel 10 Sorgfaltspflicht

An den technischen Einrichtungen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

Artikel 11 Gebühren

Die Gebühren richten sich nach dem Gebührenreglement, welches vom Gemeinderat erlassen wird.

Artikel 12 Gelegenheitswirtschaft

Für den Verkauf von Getränken und Esswaren haben die Veranstalter bei der Sicherheitsdirektion Uri eine Gelegenheitswirtschaftsbewilligung einzuholen.

Alkoholische Getränke dürfen nicht abgegeben werden an:

- offensichtlich Betrunkene
- Jugendliche unter 16 Jahren
- Jugendliche unter 18 Jahren, wenn es sich um gebranntes Wasser handelt.

Werden die Lokalitäten oder der Sportplatz durch Jugendliche unter 18 Jahren für einen Anlass benützt, so trägt derjenige Elternteil, welcher die elterliche Obhut über die minderjährige Gesuchsteller/in inne hat, die Verantwortung, bzw. übernimmt die Rolle als Aufsichtsperson.

Artikel 13 Parkplätze

Fahrzeuge müssen auf den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden.

Artikel 14 Verantwortlichkeit

Die Gesuchsteller sind verpflichtet, den Inhalt dieser Verordnung und der Hausordnung ihren Mitgliedern bekannt zu geben. Die Gesuchsteller tragen gegenüber dem Gemeinderat die Verantwortung. Bei Nichtbeachtung der vorliegenden Verordnung kann der Gemeinderat die Benützungsbewilligung zurückziehen.

Artikel 15 Versicherungspflicht und Ordnungsdienst

Für Anlässe ist eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Die Veranstalter haben für einen geeigneten Ordnungsdienst (Feuerwehr, Polizei, private Ordnungsdienste) zu sorgen. Die notwendigen polizeilichen Bewilligungen sind vorgängig einzuholen.

Artikel 16 Verbotsbegehren

Ein Verbotsbegehren kann jederzeit erlassen werden.

Artikel 17 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit seiner Annahme durch die Einwohnergemeindeversammlung Silenen in Kraft.

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung Silenen vom 20. November 2002.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE SILENEN

Der Gemeindepräsident: Rolf Infanger

Der Gemeindeschreiber: Beat Furger